VERORDNUNG (EWG) Nr. 1914/86 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1986

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3583/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3582/85 und (EWG) Nr. 3583/85 (2) legt in Artikel 7 fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 (4), erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen, hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1986 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbare Mengen sichzustellen, ist es nötig die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jedem für den Monat Juni 1986 eingereichtem Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 wird bis zu 48,879 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Einfuhrlizenzanträgen für das in Artikel 1 genannte Fleisch wird gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ab 1. Juli 1986 nicht mehr stattgegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L. 343 vom 20. 12. 1985, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.